

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 376) erläßt die Gemeinde Erlenbach folgende

Änderung AMBl. 09/09

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSORDNUNG

Vorbemerkung:

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält die Gemeinde Erlenbach die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu dienen folgende Einrichtungen:

1. Friedhof mit Leichenhaus im Ortsteil Erlenbach
2. Friedhof mit Leichenhaus im Ortsteil Tiefenthal

I. Bestattungseinrichtungen

A) Friedhöfe

§ 1 – Eigentum und Verwaltung

- (1) Das Friedhofsgrundstück im Gemeindeteil Erlenbach steht im Eigentum der Gemeinde Erlenbach, das Friedhofsgrundstück im Gemeindeteil Tiefenthal steht zu je einem Teil im Eigentum der Gemeinde Erlenbach und der Kath. Kirchenstiftung Tiefenthal. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltung der Friedhöfe als gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Erlenbach.

§ 2 - Beisetzungsrecht

- (1) In den Friedhöfen werden alle Personen beigesetzt, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Erlenbach ihren Wohnsitz hatten,
 - b) in Erlenbach bzw. im Ortsteil Tiefenthal geboren wurden,
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab gem. § 10 Abs. 5 dieser Satzung besaßen,
 - d) im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) Andere Personen können mit Genehmigung der Gemeinde Erlenbach bestattet werden.

§ 3 - Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen in einem der gemeindlichen Friedhöfe bestattet werden, soweit nicht ein Ausnahmegrund nach § 4 besteht.
- (2) Dasselbe gilt für Urnen.

§ 4 – Ausnahmen vom Benutzungszwang

Vom Benutzungszwang befreit die Gemeinde Erlenbach auf Antrag, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, insbesondere, wenn es sich um eine im Gemeindegebiet verstorbene Person handelt, die

- a) zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll,
- b) ein Recht auf Benutzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde hatte.

B) Die Leichenhäuser

§ 5 – Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Toten bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen muss zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und kann aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (5) Das Leichenhaus und die Toilette sind nach der Beisetzung zu reinigen.

§ 6 - Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 bis 8 Stunden nach dem Tode (Nachtzeit nicht eingerechnet) in das Leichenhaus oder in andere zur Leichenaufbewahrung zugelassene und geeignete Räumlichkeiten (z. B. Kühlanlagen) verbracht werden.
- (2) Die Leichen auswärtiger Verstorbener, die in einem der gemeindlichen Friedhöfe bestattet werden sollen, sind nach Überführung unmittelbar in das Leichenhaus zu verbringen, es sei denn, daß die Überführung zum Friedhof erst zum Zeitpunkt der angesetzten Bestattung erfolgt.

§ 7 - Leichentransport

Mit der Überführung vom Sterbehaus zum Leichenhaus bzw. zu einem anderen gemeindlichen Friedhof oder zum Bestattungsort ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

II. Grabstätten

§ 8 – Art der Gräber

- (1) In den Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
 - c) Urnengräber bzw. Urnenwände
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Erlenbach bzw. der Kirchenstiftung; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Für die Zuweisung und Überlassung von Grabstätten sind die von der Gemeinde Erlenbach aufgestellten Belegungspläne maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Grabes in einem bestimmten Friedhof oder in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 9 – Reihengräber oder Einzelgräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird. Die Lage der Grabstätten kann von den Hinterbliebenen nicht gewählt werden. Reihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 14) zur Verfügung gestellt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist jeder Anspruch auf die Grabstätte erloschen.
- (3) Die Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist unzulässig.

§ 10 – Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten, an denen nur bei Eintritt eines Sterbefalles ein Nutzungsrecht nach § 12 erworben werden kann. Die Lage der Grabstätte kann von den Hinterbliebenen nicht bestimmt werden. Sie ergibt sich in den Friedhöfen aus der Reihenfolge der anstehenden Bestattungen.
- (2) Ein Familiengrab besteht aus höchstens zwei Grabstellen.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person in einer Tiefe von mindestens 2,30 m beigesetzt wurde.
- (4) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten: Der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und Ehegatten der Verwandten.
- (5) Die Beisetzung anderer Personen als der in Abs. 4 genannten kann von der Gemeinde Erlenbach auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Zahlung einer besonderen Gebühr genehmigt werden; die gilt auch für Umbettungen von anderen Friedhöfen (§ 5 Abs. 4 der Gebührensatzung).

§ 11 – Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen sind in der vorhandenen Urnenwand oder in Familien- bzw. Urnengräbern beizusetzen. Eine Beisetzung in einem Reihengrab ist nicht möglich.

- (4) Für Urnengräber in der Urnenwand gilt die in § 14 festgelegte Ruhefrist.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt und über die Verwertung der Urnen befragt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 - Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht für Reihen-, Familien- und Urnengräber wird auf die Dauer von 20 Jahren erworben. Nach Ablauf der Fristen können die Rechte an Familien- und Urnengräbern gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren verlängert werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Gemeinde Erlenbach anderweitig über die Grabstätte, sofern das Nutzungsrecht nicht gemäß Abs. 1 verlängert wurde.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nur einer Person übertragen werden; es entsteht mit der Zahlung der Nutzungsgebühr. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (4) Das Nutzungsrecht wird beim Tode des Nutzungsberechtigten auf die beisetzungsberechtigten Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 4 in der dort angegebenen Reihenfolge übertragen, soweit keine entgegenstehende letztwillige Verfügung vorliegt.
- (5) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde Erlenbach – unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung – zu beantragen. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig (§ 6 Abs. 2 der Gebührensatzung).
- (6) Die aufgrund früherer Satzungen erworbenen Nutzungsrechte an Familiengräbern werden durch diese Friedhofs- und Bestattungsordnung nicht berührt.

§ 13 – Beschränkung der Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn sie an bestimmten Orten nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht mehr belassen werden können.
- (2) Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen ein möglichst gleichwertiges anderes Grab auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen oder auf Antrag der auf die restliche Laufzeit entfallende Teil der Grabnutzungsgebühr ersetzt.

§ 14 - Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene bis zu Wiederbelegung eines Grabes beträgt generell 20 Jahre; das gilt auch für Urnengräber.
- (2) Bei Wiederbelegung von freigewordenen Gräbern sind Skelettteile vor der neuen Beisetzung gesondert zu bestatten.

§ 15 – Größe der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Reihengräber: Länge 2,00 m
 Breite 1,00 m

Familiengräber: Länge 2,00 m
 Breite 2,00 m

Urnengräber in der
Urnenwand Breite 35 cm
 Tiefe 45 cm
 Höhe 48 cm

Urnengräber im
Friedhof Tiefenthal Breite 80 cm
 Länge 80 cm

(2) Bei Reihen- und Familiengräbern beträgt der Seitenabstand von Grabstelle zu Grabstelle 50 cm.

(3) Die Tiefe beträgt bei Reihen- und Familiengräbern bis zur Oberkante des Sarges wenigstens 1,30 m.

§ 16 – Unterhaltung der Gräber

(1) Alle Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.

(2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde Erlenbach nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Erlenbach hergerichtet oder vor Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist aufgelassen werden, ohne daß eine Gebührenerstattung erfolgt.

(3) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und weitere Erdbestattungen nicht stören. Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Erlenbach gepflanzt, verändert oder beseitigt werden. Bäume und Sträucher, die Grabmäler und Einfriedungen gefährden, beschädigen oder sonstwie stören, sind auf Anordnung der Gemeinde Erlenbach zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Ebenso kann die Gemeinde Erlenbach den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anfordern. Im Weigerungsfalle ist die Gemeinde Erlenbach befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

(4) Verdorrte Kränze und Blumen sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern und es dürfen nur noch verrottbare Kränze verwendet werden.

(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist ist das Grab einzuebnen, Unebenheiten sind zu beseitigen und Löcher sind zu verschließen. Die ordnungs-

gemäße Ausführung dieser Arbeiten ist durch die Beauftragten der Gemeinde abzunehmen

§ 17 – Grabstätten in Rasenfeldern

- (1) Zur gärtnerischen Anlage, Bepflanzung und Pflege des Grabes beschränkt sich das zur Verfügung stehende Grabbeet in Länge und Breite wie folgt: 1,25 x 1,00 m. Die Grabbeete sind bündig mit der Rasenfläche unmittelbar vor dem Grabmal anzulegen.
- (2) Die Bepflanzung dieser Gräber ist dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles anzupassen.

§ 18 – Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Einfache Holzkreuze können ohne Genehmigung aufgestellt werden.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 20) dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung entspricht.
- (5) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (6) Firmenbezeichnungen an Grabdenkmälern dürfen nur in unauffälliger Form, seitlich unten, angebracht werden.
- (7) Im Friedhof Tiefenthal sind um die Grabstellen Muschelkalkplatten als Grabeinfassung und zur Abgrenzung der Fusswege verlegt. Die Oberkante der Platten darf die Höhe der Hauptwege nicht übersteigen. Andere Arten von Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.
- (8) Auf den Urnengräbern im Friedhof Tiefenthal sind Abdeckplatten zugelassen. Diese Platten müssen aus Muschelkalk mit einer Stärke von 5 cm bestehen und eine Größe von 80 x 80 cm haben. Zur Auflage der Platten können an den Seiten des Grabfeldes Fundamente oder Rabatten angebracht werden.

§ 19 – Größe der Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Grabdenkmäler und Einfriedungen müssen in Form, Größe, Farbe, Werkstoff, Oberflächenbehandlung und Beschriftung so gestaltet sein, daß sie zum Gesamtbild des

Friedhofes passen und die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen.

- (2) Grabmalinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Es ist unzulässig, Grabmale mit Inschriften oder bildlichen Darstellungen zu versehen, die der Würde eines Friedhofes nicht entsprechen oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen.
- (3) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (4) Die Grabeinfassungen müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen.
- (5) An den Urnengräbern in der Urnenwand und auf den Abdeckplatten der Urnengräber im Friedhof Tiefenthal kann eine Beschriftung in bronzefarbiger Ausführung angebracht werden.

§ 20 – Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern und Einfriedungen

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben das Grabmal und die Grabeinfriedung stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. Gerberstr.1, 56727 Mayen, Ausgabe August 2006.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, von der Gemeinde Erlenbach festgestellte Mängel innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde Erlenbach die Mängel auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen.
- (3) Die in § 18 Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist nicht ohne Zustimmung der Gemeinde Erlenbach entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist ist das Grabdenkmal und die Einfriedung, sofern eine Neuwerbung des Grabplatzes nicht mehr erfolgt, durch den Eigentümer zu entfernen. Erfolgt eine Beseitigung nicht innerhalb von 3 Monaten, geht das Grabdenkmal und die Einfriedung in das Eigentum der Gemeinde Erlenbach über. Im Falle einer Veräußerung geht der Erlös in die Gemeindekasse. Mehrkosten der Abräumung werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Erlenbach. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Erlenbach entfernt oder abgeändert werden.

§ 21 – Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Erlenbach. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht mehr gewährleistet ist. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde Erlenbach zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt.

- (3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Angefallener Abraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 22 Allgemeines

- (1) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist bzw. die Urnenkammer geschlossen ist.
- (2) Die Bestellung eines Grabes muß mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde Erlenbach erfolgen.
- (3) Das Reinigen und Ankleiden von Leichen ist, soweit dies die Angehörigen nicht selbst erledigen, von einem Bestattungsunternehmen vorzunehmen.

§ 23 - Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Erlenbach im Benehmen mit dem Pfarramt, dem Bestattungsunternehmen bzw. dem Totengräber und den Hinterbliebenen fest. Ein Anspruch auf Bestattung an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.
- (2) Der Sarg ist spätestens 1 Stunde vor Beginn der Bestattung zu schließen.

§ 24 – Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Ein entsprechender Antrag ist bei der Gemeinde Erlenbach einzureichen.
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (3) Die Gemeinde Erlenbach kann, wenn die Ausgrabung zum Transport nach auswärts erfolgen soll, anerkannten Bestattungsunternehmen gestatten, die Ausgrabungen durch ihr Personal vorzunehmen.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 25 – Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (2) Kindern unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Erlenbach haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 26 - Verbot

- (1) In den Friedhöfen ist untersagt:
 - a) die Leichenhalle ohne Erlaubnis zu betreten;
 - b) Einfriedungen zu übersteigen, Hecken und Anpflanzungen zu durchbrechen, Pflanzen abzupflücken, Rasenflächen, Anpflanzungen, Gräber und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, von fremden Gräbern Pflanzen, Kränze, Erde und Steine ohne Erlaubnis des Berechtigten wegzunehmen,
 - c) zu rauchen, zu lärmern, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - d) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - e) Grabstätten (auch unbelegte), Grabmäler, Wege, Plätze, Wasserentnahmestellen usw. zu verunreinigen oder zu beschädigen, Abraum oder Abfälle jeglicher Art an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen,
 - f) Körbe, Gießkannen, Handwerkszeuge udgl. in den Grabfeldern bzw. Grünanlagen zu hinterstellen,
 - g) in Wasserbehältern Gartengeräte und andere Werkzeuge zu reinigen,
 - h) Waren oder Dienstleistungen anzubieten, Werbeschriften u.ä. zu verteilen oder in sonstiger Weise Werbung zu treiben,
 - i) gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung zu verrichten,
 - j) gewerbliche Arbeiten an Tagen der allgemeinen Arbeitsruhe zu verrichten,
 - k) Fahrräder, Roller udgl. zu benützen.
- (2) Fundsachen aller Art müssen umgehend bei der Gemeinde Erlenbach abgeliefert werden.
- (3) Wer gegen ein Verbot nach Absatz (1) verstößt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden. Die Möglichkeit, Verstöße als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (§ 31) bleibt unberührt.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 27 - Ersatzvornahme

- (1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde Erlenbach binnen angemessener Frist nicht

ausgeführt hat, so ist die Gemeinde Erlenbach berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefährdung kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d. jeweils gültigen Fassung.

§ 28 - Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden in vollem Umfang verantwortlich, die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen und Zugehörungen an fremdem Eigentum, sowie an Leben und Gesundheit anderer verursacht werden.
- (2) Die Haftung wird durch die Befugnis der Gemeinde Erlenbach, in dringenden Fällen von sich aus geeigneten Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.
- (3) Die Gemeinde Erlenbach haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.), an Grabmälern und Grabanlagen entstehen sollten und auch nicht für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten an anderen Grabstätten verursacht werden, sowie nicht für Diebstahl von Grabausstattungen und dergleichen.

§ 29 - Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet.

§ 30 - Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.

§ 31 – Gebühren und Kosten

Für die Erhebung von Gebühren und Kosten ist die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Erlenbach in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 27 - Inkrafttreten

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 21.11.1978 außer Kraft.

Erlenbach, 30.09.1996

GEMEINDE ERLENBACH

*§ 5 Abs. 5 und § 16 Abs. 5 neu eingefügt
durch Änderungssatzung vom 13.04.2011
AMBI. 05/2011*

Diener
1. Bürgermeister